

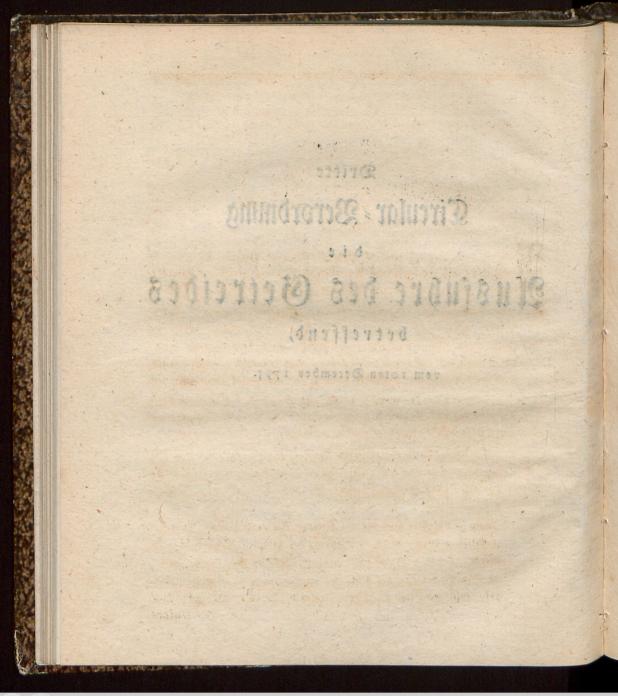
Oritte Circular = Verordnung 8 i e

Aussuhre des Getreides

betreffend,

vom Toten December 1795.







Machdem mittelft einer von der Herzogl. General: Policen: Direction zu Weimar unter dem 27ten des vorigen Monats erlassenen Eirculars Verordnung, welche von heutigem Tage an ihre gesetzliche Kraft erhalten soll,

the General was a being they Arguel, heaven in the Chemical Calledon Calledon Calledon Calledon Calledon Calledon Control Calledon Calledo

- 1) alle Aussuhre von Waizen, Korn, Gerste, Dunkel, Safer, Malz, Schroot, Graupen, Webl, Rubsaamen, Lein und sammtlichen Zulsenfrüchten, in Absicht aller benachbarten lande, schlechterdings, und ben Verlust dessen, was ausgeführt werden sollen, auch des daben zu gebrauchenden Schiffs und Geschirres, unterfagt, und
- 2) den Unterthanen ber hiefigen Lande, in Ansehung der vorbemeldeten Fruchtsorten und übrigen Artickel, die Erhohlung ihres Bedürfniffes nur unter folgenden Bedingungen verstattet worden:
 - a) wenn selbige durch obrigfeitliche Attestate darthun konnen, daß bass jenige, was sie kaufen wollen, bloß zu ihrem eigenen bauslichen Bestürfnisse, nicht aber zum Handel, Branntweinbrennen oder Gewerbe bestimmt sen,
 - b) menn sie überdies noch ben der herzogl. General: Policen: Direction zu Weimar selbst, durch Vorzeigung der besagten obrigkeitlichen Utstestate, formliche Erlaubnisscheine zum Einkause auswürken, und
 - c) wenn dieser Einkauf auf einer der Weimarischen Markistätte geschies het, wosür dermalen die Orte: Apolda, Berka, Bürgel, Burtelffabe,

telstädt, Buttstädt, Bornburg, Jena, Magdala, Remba, Sulza und Weimar erkläret worden, indem an andern Orten der Herzogl. Weimarschen Lande aller Kauf und Verkauf der obigen Gertreidesorten und übrigen Artikel ohne Ausnahme verbothen senn solle;

und daher des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht bewogen worden sind, nicht nur dieses zur allgemeinen Wissenschaft Dero hiesigen tanz besunterthanen bringen, sondern auch in Dero hiesigen kanden eine völlig gleis che Einrichtung, in Rücksicht der Herzogl. Weimar: und Eisenachischen tanz de, mit Einschluß der Jenaischen kandesportion, treffen zu lassen; als wird, auf Dero höchsten Befehl, der Inhalt jener Herzogl. Weimarischen Eircussar- Verzogl. Weimarschen Eircussar- Verzogl. Weimar: Eisenacht, und zugleich verordnet, daß es in Absicht der Perzogl. Weimar: Eisenach: und Jenaischen kande, von heute an, folgender Maßen gehalten werden soll:

I.

Alles Ausschaffen ber oben ben Mr. 1. erwähnten Getreibesorten und ans dern Artickel in die nurgedachten kande, es geschehe soiches auf Wagen, Pfersten oder Seln, oder auch auf dem Rücken, oder wie es sonst wolle, wird, mit alleiniger Ausnahme dessen, was unter der solgenden Mr. verordnet ist, ganzlich untersagt.

Den Unterthanen der Berzogl. Weimar: Sifenach: und Jenaischen Land be wird zwar ferner verstattet, ihr Bedurfniß an Fruchten und den übrigen obbenannten Artickeln in den hiefigen Landen zu hohlen; doch allein unter nachstehenden Bedingungen:

a) wenn sie ben der Herzogl. Regierung allhier durch Attestate ihrer Obrigs feit darthun, daß die zu erkaufenden, und jedesmal genau, nach der Quantität und Qualität, anzugebenden Früchte oder übrigen Arstickel bloß und allein zu ihrem eigenen häuslichen Bedürsnisse, keis nesweges aber zum Handel, zum Branntweinbrennen, oder zu anz derm Gewerbe — und mithin auch nicht für die Becker, Vierbrauer oder Gustwirthe — bestimmt sind;

- b) wenn sie dieserhalb ordentliche Erlaubniffcheine von ber Herzogl. Regies rung allhier auswurken, als welche ihnen, gegen Vorzeigung der nurs erwähnten Attestate, unweigerlich werden ertheilt werden, und
- c) wenn der Einkauf auf dem Fruchtmarkte eines der hiefigen Marktpläße, Gotha, Waltershaufen, Ohrdruf, Tambach, Ichtershaufen, Crannichfeld und Ruhl geschiehet, indem in Ubsicht der Herzogt. Weimar: Eisenach: und Jenaischen Unterthanen, aller Kauf und Verstauf der Früchte und übrigen obis en Artickel an andern Orten und zu einer andern Zeit, als auf den Fruchtmarkten der hiefigen Lande, durchaus untersaget sein soll.

parfen, und bag vollka gleiche Bloches auch bie biefgen in

Wer eine dieser Vorschriften übertritt, und wer also entweder an einen Unsterthan der Herzogl. Weimars Eisenach, und Jenaischen Lande anders, als ges gen einen Erlaubnissschein der Herzogl. Regierung allbier, Früchte oder sonst einen der mehrangeführten Artickel verkauft, oder wer sich ohne einen solchen Erlaubnisschein mit dergleichen in die gedachten Lande bestimmten Früchten und Artickeln auf der Straße betreten läßt, der wird nicht nur mit Consistation dessenigen, was er verbothswidrig verkauft oder gekauft hat, sondern auch noch überdies mit dem Verluste des Schiss und Geschirres bestraft, auf welchem das Erkaufte oder Verkaufte besindlich ist. Ist das Erkaufte vor der Entdeckung schon ausgeschaft, so tritt der Werth dessen, was ausgeschaft worden, an seine Stelle.

In Ansehung ber Berwendung der diktirten Strafen findet eben bas fatt, was deshalb in der Circular: Berordnung vom 25ten April d. J. S. 17. enthalten ist.

thing of the Constant to the

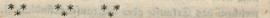
Auch wird ben dieser Gelegenheit bekannt gemacht und verordnet: daß die Starke und der Puder, deren Aussuhre nach dem 4ten S. der Eirculars Berordnung vom 25ten April di J. allgemein erlaubt war, hinführe unter Die

HITTHE (IT

Die ebendaselbst S. 2. enthaltenen Urtifel gerechnet werden sollen, beren Musfubre, ben den allda angeführten Strafen, verbothen ift.

Ferner wird hierdurch zur Nachricht vermelbet: daß die fämmtlichen Sürstlichen Schwarzburgischen Unterthanen, ohne Ausnahme, die Erslaubniß haben: die zuihrem, ober ihres Orts eigenen Zedürsnisse — worunter auch die Aussaat, die Gastwirthschaft, das Backen und das Bierbrauen zu rechnen sind — nothigen Früchte, so wie den zu diesem Endzwecke erforderlischen Branntwein, gegen Vorzeigung obrigkeitlicher, nach S. 14. der Circular: Verordnung vom 25ten April d. J. eingerichteter Attestate, sowoht auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande, als sonst in selbigen einkausen zu dürsen, und daß völlig gleiche Nechte auch die hiesigen Unterthanen in den sämmtlichen Fürstlichen Schwarzburgischen Landen ohne Ausnahme genießen. Dahingegen kann den inländischen Landesunterthanen das Ausschleren der Früchte und des Branntweins in die Zürstlichen Schwarzburgischen Lande noch zur Zeit nicht gestattet werden.

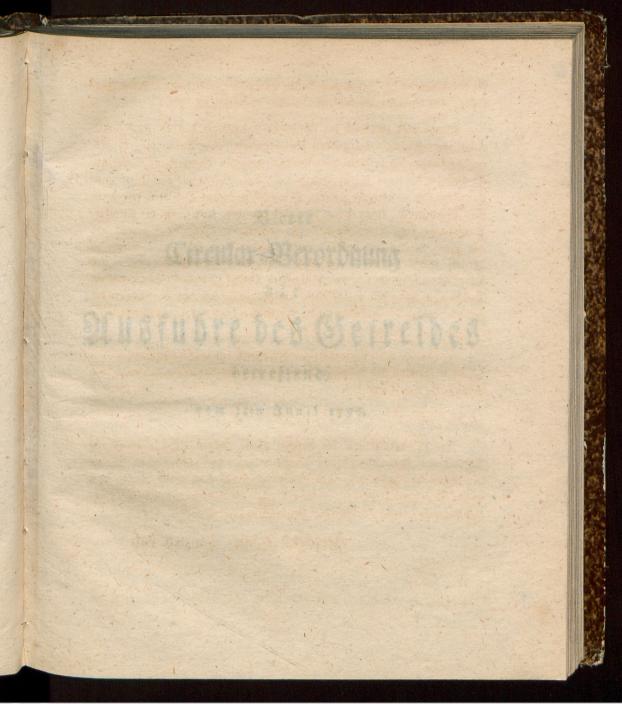
In den durch die gegenwärtigen Vorschriften nicht abgeanderten Punkten behalt es lediglich ben der mehrerwähnten Circular: Verordnung vom 25ten April d. J. sein Bewenden.



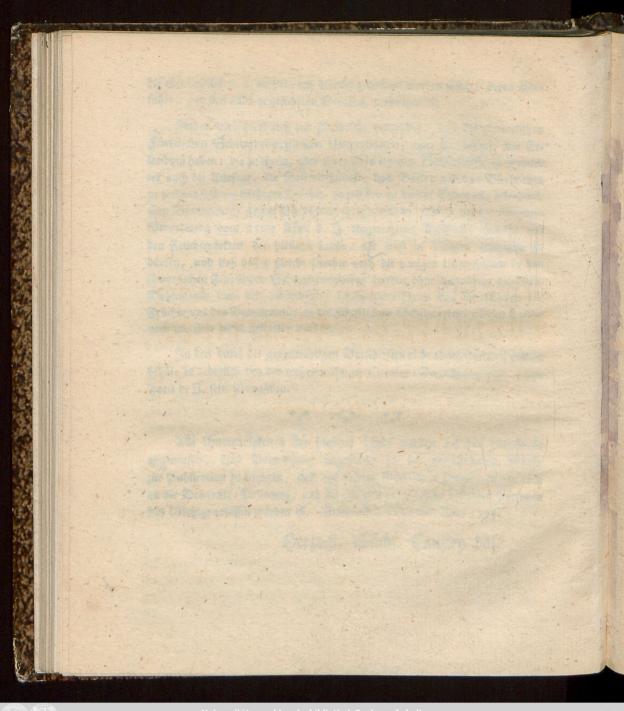
Alle Unterobrigkeiten der hiesigen Lande werden auf das gemessenste angewiesen, diese Verordnung ungesäumt in der gewöhnlichen Maaße zur Publication zu bringen, und auf selbige stracklich zu halten, so wie auch an die Oragoner-Postirung, und die übrigen zur Aussicht bestellten Personen das Nothige erlassen worden ist. Friedenstein den 10ten Dec. 1795.

the Charte and are Diagre, been suggified and their other Chart Charter

Herzogl. Såchs. Canzley das.









Wa 1698





M.R.



